

Art. 2 Ernennung der Richter (Zu § 4 FGO¹⁾)

Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten der Finanzgerichte; die anderen Richter werden von der obersten Dienstbehörde ernannt.

¹⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 350-1